

**Verkaufs- und Lieferbedingungen der Kartonagenfabrik Schorndorf GbR, A. Christ u. Sohn,
73614 Schorndorf**

- A Allgemeine Bedingungen
- §1 Abmachungen
Unsere Angebote sind stets freibleibend. Mündliche oder fernmündliche Abmachungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Allen mit uns abgeschlossenen Kaufverträgen liegen unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung zugrunde. Soweit unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen nichts anderes bestimmen, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Allgemeine Geschäfts- und/oder Einkaufsbedingungen des Käufers werden, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprochen haben, insoweit nicht bindend, als sie zu unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen im Widerspruch stehen. Ein Kaufvertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung zustande.
- §2 Lieferfristen
Die Liefertermine sind unverbindlich, wir sind jedoch bemüht diese einzuhalten. Schadenersatzansprüche infolge verspäteter Lieferung können nicht anerkannt werden. Wird der vereinbarte Liefertermin überschritten, so ist dieser vom Käufer schriftlich anzumahnen und ein weiterer Termin zu setzen. Verstreicht dieser ebenfalls, ist der Käufer vom Verkäufer schriftlich in Verzug zu setzen. Gleichzeitig ist ihm vom Käufer eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Wird die bestellte Ware nicht spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Fertigmeldung vom Käufer abgeholt oder ist die Absendung / Zustellung der Ware infolge außergewöhnlicher Umstände, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, unmöglich, so wird die Ware für Rechnung und Gefahr des Käufers auf Lager genommen oder bei einem Spediteur eingelagert. Durch die Einlagerung wird die Lieferverpflichtung des Verkäufers erfüllt. Auf Abruf bestellte Ware ist vom Käufer bis zum vereinbarten Abnahmetermin abzunehmen.
- §3 Gefahrtragung
Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn die Ware das Lieferwerk verläßt.
- §4 Preise
Den Preisen liegen die heute gültigen Rohstoff- und Fertigungskosten zugrunde. Bei Preis- und Qualitätsveränderungen von Seiten unserer Lieferanten behalten wir uns eine Preisanpassung vor. Dem Auftraggeber steht es dabei frei, vom Kauf zurückzutreten. Die genannten Preis sind Nettopreise und beziehen sich auf 1000 Stück bzw. auf die gesondert aufgeführte Mengeneinheit. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.
- §5 Versand- und Frachtberechnung
Sofern eine Lieferung frei Hof bzw. frei Haus mit oder ohne Berechnung der Frachtkosten vereinbart wurde gelten folgende Bestimmungen:
a) Die Wahl der Versandart und des Versandweges bleibt dem Verkäufer überlassen. Der Transport erfolgt mittels Standard-LkWs ohne Hubbühne.
b) Die Versicherung gegen normale Transportrisiken wird vom Verkäufer nur auf ausdrücklichen Wunsch und gegen Kostenerstattung veranlaßt.
c) Sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, gelten nachfolgende Standardverpackungen:
Bündelung und Palettierung auf DB(Euro-)Paletten der Einzelteile nach unserem Ermessen. Palettenüberstand ist zulässig. Maximale Palettenhöhe 2100mm inkl. Palette.
d) Außergewöhnliche Zusatzkosten wie Eil-, Express-, Termingutvorschriften oder Änderung der Lieferadresse werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
e) Frachtersparnis bei Änderung des Bestimmungsortes oder anderer auf die Frachtkosten einwirkende Umstände werden nicht vergütet.
- §6 Gewährleistung wegen Mängeln bei Lieferung
a) Die Ware ist unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort (Lieferadresse des Käufers) auf ihre vertragsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
- b) Die Beschaffenheit gilt als genehmigt, wenn eine schriftliche Mängelrüge nicht binnen 8 (acht) Tagen nach Eintreffen am Bestimmungsort an den Verkäufer abgesandt wird. Nach erfolgter Verwendung, Verarbeitung oder Weiterlieferung an Dritte ist jede Haftung ausgeschlossen. Gewährleistung und Brauchbarkeit der Ware für einen bestimmten Einsatzzweck wird nur dann übernommen, wenn dies schriftlich ausdrücklich zugesichert wurde.
- c) Ist die Ware mangelbehaftet, kann der Verkäufer die mangelbehaftete Ware nachbessern oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware ersetzen. Der Käufer hat dazu eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Ist nur ein Teil der Ware mangelhaft, so ist nur dieser Teil nachzubessern oder zu ersetzen. Die mangelbehaftete Ware ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung oder Aufforderung des Verkäufers an diesen zurück zu senden bzw. zur Abholung bereitzustellen. Eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt immer am/zum Lieferort der Erstsending. Sofern für die Erstsending die Lieferbedingung „ab Werk“ galt, gilt diese ebenso für Ersatzlieferungen. Von uns akzeptierte Rückfrachten werden nur vom ursprünglichen Lieferort mit einem durch uns zu bestimmenden Transportmittel in unser Werk vorgenommen. Schlägt die Nachbesserung durch uns fehl, steht dem Käufer wahlweise das Recht zur Wandlung oder Minderung zu. Schadenersatz ist hierbei ausgeschlossen.
- d) Eine Gewährleistung für begründete und anerkannte Mängel beschränkt sich auf den Wert der gelieferten Ware und ist entgegen der gesetzlichen Regelung auf maximal 6 Monate ab Lieferung begrenzt.
- §7 Höhere Gewalt
Bei außergewöhnlichen Umständen außerhalb der Macht des Verkäufers hat dieser die Wahl, die Lieferung für die Zeit der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Hierzu gehört jeder Umstand, der ohne Verschulden des Verkäufers die Lieferung dauernd oder zeitweise erschwert oder unmöglich macht (z.B. Wagenmangel, Streckensperrung, behinderte Schifffahrt, Streiks, Naturkatastrophen, Feuer, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Aufstände, Verfügung von höherer Hand, Ausbleiben notwendiger Roh- und Hilfsstoffe, Ausfall von Maschinen, Fabrikationseinrichtungen oder der Kraftversorgung sowie jegliche höhere Gewalt). Hat der Verkäufer bereits einen Teil der zu liefernden Ware hergestellt, so ist der Käufer verpflichtet, die fertiggestellte Ware zu den für den gesamten Auftrag geltenden Bedingungen abzunehmen.
- §8 Verzug
Gerät der Käufer mit der Abnahme oder Zahlung in Verzug, so kann der Verkäufer nach einer fruchtlosen Fristsetzung von 14 Tagen die Rechte aus §326 BGB auf Rücktritt vom Vertrag oder Schadenersatz wegen der gesamten Bestellung ausüben oder auch wegen derjenigen Teilmengen oder Einzelaufträge, mit denen sich der Käufer in Verzug befindet.
- §9 Zahlungsbedingungen
Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug zu erfolgen. Bei Barzahlung innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum räumen wir einen Skontoabzug von 2% auf den Nettokaufpreis, sofern keine früheren Rechnungen fällig sind, ein. Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und dann nur erfüllungshalber herein. Schecks und Wechsel gelten erst nach erfolgter endgültiger Einlösung als Barzahlung. Sämtliche Wechsel- und Diskontspesen gehen zu lasten des Käufers. Nach dem 20. Tag ab Rechnungsdatum stehen uns gegenüber Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches Fälligkeitszinsen in Höhe von 2% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch in Höhe von 6% p.a. zu. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Käufers, welche bestritten und nicht rechtskräftig festgestellt sind, ist ausgeschlossen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gem. §273 BGB aufgrund von Gegenansprüchen des Käufers, welche bestritten und nicht rechtskräftig festgestellt sind, sowie die Geltendmachung der Mängelrüge gem. §478 BGB bei Mängelrügen, deren Berechtigung zweifelhaft ist, ist ausgeschlossen, wenn der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist. Bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers, die erst nach Vertragsabschluß eintritt oder uns trotz Beachtung verkehrsbüblicher Vorsicht erst nachträglich bekannt wird, haben wir das Recht, unsere Leistung bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen gegen den Käufer, die auf demselben rechtlichen Verhältnis im Sinne von § 273 BGB beruhen, oder bis zu einer angemessenen Sicherheitsleistung zurückzuhalten. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, haben

wir ferner das Recht, für weitere Lieferungen oder Teillieferungen eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, es sei denn, die zu liefernde Ware ist jederzeit anderweitig absetzbar.

§10

Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur Begleichung der aus der Warenlieferung resultierenden Forderung unser Eigentum. Ferner bleiben die gelieferten Waren bis zur Begleichung unserer sämtlichen, im Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Forderungen – wenn der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, auch zukünftige Forderungen –, gleich aus welchem Rechtsgrunde, bei Hergabe von Schecks und Wechseln bis zu deren endgültiger Einlösung unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Be- und Verarbeitung erfolgen in Abweichung zu § 950 BGB in der Weise für uns, daß wir das Miteigentum an der neu hergestellten Sache im Verhältnis ihres Wertes zum Rechnungswert unserer Lieferung erwerben, ohne uns zu verpflichten. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt mit allen Nebenrechten in Höhe der uns zustehenden Kaufpreisforderung an uns abgetreten. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, an uns abgetretene Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen.

Die Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn sich der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug befindet, wenn eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist sowie bei Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Käufers. Ist die abgetretene Forderung gegen den Drittkäufer in eine laufende Rechnung aufgenommen worden, so bezieht sich die vereinbarte Abtretung auch auf die Ansprüche aus dem Kontokorrent. Wird die Vorbehaltsware als Verpackungsmittel einer vom Käufer hergestellten oder von ihm zu liefernden Ware verwendet, so besteht darüber Einigkeit, daß auf uns das Miteigentum an der verpackten Ware im Verhältnis des Fakturenwert der Vorbehaltsware zum Fakturenwert oder mangels Fakturenwert zum Zeitwert der verpackten Ware übergeht. Insoweit wird die verpackte Ware von dem Käufer kostenlos mit verkehrsbüchlicher Sorgfalt für uns verwahrt. Wird die so verpackte Ware vom Käufer an einen Dritten veräußert, dann gilt die Forderung des Käufers an den Drittkäufer für die gelieferte Ware in Höhe des Fakturenwerts der Vorbehaltsware zuzüglich 20% als an uns abgetreten, auch dann, wenn die Verpackungsmittel nicht gesondert in Rechnung gestellt sind. Nach Eingang des abgetretenen Betrages rechnen wir über die aufgelaufenen Zinsen und Kosten ab und vergüten den nicht verbrauchten Mehrbetrag zurück. Der Käufer ist zur Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder mit der Vorbehaltsware verpackten Ware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß das Eigentum an der neuen Sache oder die Kaufpreisforderung gegen den Drittkäufer gemäß vorstehenden Bestimmungen an uns übergehen, er sich seinerseits das Eigentum vorbehält und erhaltene Wechsel des Drittkäufers an uns weiterleitet. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt, insbesondere nicht zur Pfändung und Sicherungsübereignung. Verfügt der Käufer trotzdem in dieser Weise oder wird die Einzugsermächtigung aus den vorgenannten Gründen widerrufen, ist der Käufer auf unser Verlangen verpflichtet, die Abtretung dem Drittkäufer bekanntzugeben, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Dies gilt auch bei Pfändungen und sonstigen Zugriffen durch Dritte auf die Vorbehaltsware, die uns unverzüglich mitzuteilen sind. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Lieferungsforderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe der Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Falls wir die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zurücknehmen, sind wir in jedem Falle nur zur Gutschrift des Altpapierwertes verpflichtet, wobei die uns entstandenen Kosten (Fracht, Zinsen, Mahngebühren etc.) in Abzug gebracht werden.

B Besondere Bedingungen für Wellpappenerzeugnisse

1. Berechnungsarten

a) Wellpappenerzeugnisse werden nach Stückzahl verkauft und berechnet.

- b) Bei allen Erzeugnissen gilt, wenn nichts anderes vereinbart wird, sämtliche Maße in mm (Millimeter).
- c) Bei Stegen, Gefachen, Zuschnitten, Polstern ist das erst genannte Maß die Wellenlänge (Wellenrichtung).
- d) Bei Wellpappe-Verpackungen werden immer Innenmaße in der Reihenfolge Länge x Breite x Höhe (LxBxH) angegeben.

2. Maß-, Mengen und Gewichtstoleranzen

- a) Geringfügige Abweichungen in den Abmessungen, die durch die Eigenart der Wellpappe und deren Verarbeitung entstehen, können nicht zum Anlaß einer Beanstandung gemacht werden. Muster sind handgefertigt, für Abweichungen gegenüber der maschinellen Fertigung kann der Verkäufer nicht haftbar gemacht werden. Die für Muster verwendeten Wellpapp-Qualitäten können von der Serienfertigung insofern abweichen, als diese dann aus anderen Chargen der Zulieferwerke stammen und Abweichungen zum Muster aufweisen können. Hierfür haftet der Verkäufer nicht.
- b) Der Verkäufer behält sich Mehr- oder Minderlieferungen von 10 bis 25%, je nach Auflage vor, die auch für Ersatzlieferungen gelten. Bei Teillieferungen kann der Verkäufer den Spielraum nach seinem Ermessen auf die Einzellieferungen verteilen. Für geringfügige Zählfehler oder Auslesemängel haftet der Verkäufer nicht.
- c) Gewichtsabweichungen von 7% nach oben und unten in den m²-Gewichten der Papiererzeugung gelten als handelsüblich.

3. Verpackung, Palettierung

Die Verkaufspreise verstehen sich einschließlich üblicher Umschnürung (Palettenumreifung), ohne weitere Umhüllung. Die Palettierung erfolgt auf Standard-Euro-Paletten (DB-Paletten) mit einer Gesamthöhe von 2100mm (inkl. Palette). Ein Palettenüberstand nach allen Seiten ist grundsätzlich zulässig. Wünscht der Käufer eine darüber hinausgehende Verpackung oder anderweitige Palettierung, so wird diese wahlweise für den Verkäufer dem Verkaufspreis zugeschlagen oder dem Käufer separat in Rechnung gestellt.

Von uns mitgelieferte Paletten (außer Einwegpaletten) bleiben unser Eigentum und sind uns entweder in natura (frachtfrei, innerhalb von 1 Monat nach erfolgter Lieferung) oder in Form von Paletten gleicher Art, Güte und Menge zurückzugeben. Sollte keine Rückgabe innerhalb der Frist von 1 Monat erfolgen, so sind wir berechtigt, als Ersatz den Wiederbeschaffungspreis der entsprechenden Paletten zu fordern.

4. Klischees, Werkzeuge und Ähnliches

Von uns oder in unserem Auftrag hergestellte Klischees, Werkzeuge, Schablonen, Stanzplatten, Zeichnungen, Skizzen, Vorrichtungen und andere Hilfsmittel bleiben auch dann unser Eigentum, wenn die Herstellungskosten ganz oder teilweise in Rechnung gestellt wurden.

5. Mängel

- a) Für geringfügige Abweichungen in der Stoffzusammensetzung, Leimung, Farbe, Glätte, Reinheit, Härte der verwendeten Papierlagen, sowie der Klebung, Heftung und im Druck haftet der Verkäufer nicht.
- b) Für die Beurteilung von Mängeln kommt es nicht auf die einzelnen Stücke, Rollen, Rollenteile, Bogen, Pakete oder Ballen an; maßgebend ist vielmehr der Durchschnittsausfall der gesamten Lieferung, auch wenn sich die Mängelrüge auf Abweichungen im Maß, im Gewicht oder in der Menge bezieht.
- c) Ein Mangel liegt nicht vor, wenn einzelne Stücke, Rollenteile oder Bogen im Gewicht um das Doppelte der zulässigen Abweichungen nach Pkt. B-2-c) schwanken. Die vom Durchschnitt stärker abweichenden Teile dürfen jedoch nicht mehr als 5% der Gesamtmenge betragen.

6. Patent- und musterrechtliche Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat die Lieferfirma klag- und schadlos zu halten, wenn vom Kunden vorgegebene Entwürfe, Muster oder dergleichen gegen einen Patent- oder Musterschutz verstoßen.

§11

Erfüllungsort und Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Ort unseres Werkes in 73614 Schorndorf, Gerichtsstand ist 73614 Schorndorf. Satz 1 gilt nur, wenn der Käufer Kaufmann, der nicht zu den in § 4 Handelsgesetzbuch

bezeichneten Gewerbetreibenden gehört, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und uns findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) Anwendung. Ist der Käufer Verbraucher im Sinne von Artikel 29 EGBGB bestimmt sich das anwendbare Recht nach dem Gesetz.

§12

Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Klauseln unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht beeinträchtigt. Die Parteien vereinbaren, daß die unwirksame Klausel durch eine dem wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommende wirksame Klausel zu ersetzen ist.

Stand: September 2017

Kartonagenfabrik Schorndorf GbR
A. Christ u. Sohn
Winterbacher Straße 52/5
73614 Schorndorf
Tel. 07181/72901
info@kartonagenfabrik-schorndorf.de